

## Verfügung im Lösungsverfahren Nr. 101918 in Sachen

Tom Gutzler  
Röntgenstrasse 68  
8005 Zürich

### Antragstellende Partei

vertreten durch

BKS Rechtsanwälte AG  
Thunstrasse 63  
Postfach 371  
3000 Bern 6

### gegen

MATRA MANUFACTURING & SERVICES  
4 rue de Presbourg  
F-75016 PARIS  
FR-Frankreich

### Antragsgegnerische Partei

IR-Marke Nr. 1131802 - EV6 ((fig.))



Gestützt auf Art. 35a ff. i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG, SR 232.11), Art. 24a ff. der Markenschutzverordnung (MSchV, SR 232.111), Art. 1 ff. der Verordnung des IGE über Gebühren (GebV-IGE, SR 232.148) sowie auf Art. 1 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (nachfolgend: Institut)

in Erwägung gezogen:

## I. Sachverhalt und Verfahrensablauf

1. Am 09. März 2021 reichte die antragstellende Partei gegen die internationale Registrierung Nr. 1131802 – "EV6" (fig.) (nachfolgend angefochtene Marke) einen Löschungsantrag wegen Nichtgebrauchs ein und beantragte deren teilweise Löschung hinsichtlich nachgenannter Waren:

*Klasse 12: Bicyclettes, bicyclettes à assistance électrique, vélomoteurs, vélomoteurs électriques, cyclomoteurs, cyclomoteurs électriques, VTT (véhicules tout terrain), VTT (véhicules tout terrain) électriques, tricycles et quadricycles à motorisation électrique et hybride, scooters, scooters électriques, véhicules légers électriques, cycles, cadres, béquilles, guidons, freins, jantes, pédales, pneumatiques, roues ou selles de cycles, karting à propulsion électrique, chariots de golf, véhicule de golf électrique, poussette, chariot de manutention; véhicules; appareils de locomotion par terre, par air ou par eau; appareils de locomotion électriques par air, par terre et par eau; moteurs pour véhicules terrestres; moyens de mobilité individuels électriques (véhicules), moteurs électriques pour véhicules; remorques (véhicules); attelages de remorques pour véhicules.*

2. Mit Schreiben vom 15. März 2021 wurde die antragsgegnerische Partei vom Institut über die Rechtshängigkeit des Lösungsverfahrens informiert und eingeladen, gemäss Art. 42 MSchG innert drei Monaten ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen oder einen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter zu benennen. Die Mitteilung erfolgte in Anwendung der Regel 23<sup>bis</sup> GAFO (Gemeinsame Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen, SR 0.232.112.21) über die OMPI. Innert Frist wurde weder ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet noch ein in der Schweiz niedergelassener Vertreter benannt.
3. Mit Verfügung vom 18. Juni 2021 hat das Institut die Verfahrensinstruktion geschlossen.
4. Auf die einzelnen Ausführungen der antragsstellenden Partei wird, soweit sie für den Entscheid rechtserheblich erscheinen, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

## II. Sachentscheidvoraussetzungen

1. Gemäss Art. 35a Abs. 1 MSchG kann jede natürliche oder juristische Person einen Antrag auf Löschung einer Marke wegen Nichtgebrauchs Art. 12 Abs. 1 MSchG stellen. Ein besonderes Interesse muss nicht nachgewiesen werden.
2. Der Löschungsantrag kann frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder im Falle eines Widerspruchsverfahrens fünf Jahre nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens gestellt werden (Art. 35a Abs. 2 lit. a und b MSchG).

Gegen die am 17.08.2012 international registrierte und der Schweiz am 01.11.2012 notifizierte angefochtene Marke wurde keine vorläufige Schutzverweigerung erlassen. Die von der Schweiz gemäss Regel 18<sup>ter</sup> 1) GAFO erlassene Erklärung der Schutzgewährung wurde in der Gazette des marques internationales Nr. 3/2014 vom 30.01.2014 veröffentlicht. Die fünfjährige Karenzfrist war somit zum Zeitpunkt der Einreichung des Löschungsantrags, d.h. am 09. März 2021, seit längerem abgelaufen (vgl. zur Berechnung der Karenzfrist: Richtlinien in Markensachen des Instituts [Richtlinien], Teil 7, Ziff. 2.4 unter [www.ige.ch](http://www.ige.ch)).

3. Der Löschungsantrag wurde unter Einhaltung der notwendigen Formvorschriften (Art. 24a lit. a bis e MSchV) eingereicht und die Löschungsgebühr innerhalb der vom Institut angesetzten Frist bezahlt (Art. 35a Abs. 3 MSchG). Auf den Löschungsantrag ist folglich einzutreten.
4. Die antragsgegnerische Partei, welche über keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz verfügt, hat innert der vom Institut angesetzten Frist kein Zustelldomizil bezeichnet, weshalb das Verfahren unter Verzicht auf ihre weitere Anhörung von Amtes wegen weitergeführt wurde und nachfolgend der Ausschluss der antragsgegnerischen Partei vom Verfahren verfügt wird (Art. 42 MSchG i.V.m. Art. 24b Abs. 2 MSchV und Richtlinien, Teil 1, Ziff. 4.3). Das Dispositiv des Entscheids wird ihr gemäss Regel 23<sup>bis</sup> GAFO über die WIPO eröffnet.

### III. Prozessuales

1. Die antragsgegnerische Partei hat mehrere Möglichkeiten, um auf den Löschantrag zu reagieren. Sie kann die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs ihrer Marke anfechten und/oder den Gebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft machen. Ferner hat sie die Möglichkeit, das Bestehen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4. ff.).
2. Ist das Institut der Auffassung, dass der Nichtgebrauch nicht glaubhaft gemacht wurde, weist es den Löschantrag ab, ohne zu prüfen, ob die von der antragsgegnerischen Partei eingereichten Beweismittel den Gebrauch der Marke gemäss Art. 11 MSchG glaubhaft machen oder ob wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen (Art. 35b Abs. 1 lit. a MSchG und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Ferner wird nach Art. 35b Abs. 1 lit. b MSchG der Löschantrag abgewiesen, wenn die antragsgegnerische Partei den Gebrauch der Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft macht. Wird der Nichtgebrauch nur für einen Teil der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen glaubhaft gemacht, so wird der Antrag gemäss Art. 35b Abs. 2 MSchG nur für diesen Teil gutgeheissen.
3. Macht die antragsgegnerische Partei, wie vorliegend, von ihrem Recht, sich zum Löschantrag vernehmen zu lassen, keinen Gebrauch, prüft das Institut lediglich, ob die antragstellende Partei den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke nach Art. 11 und 12 MSchG während fünf Jahren vor Einreichung des Löschantrages, d.h. in casu für den Zeitraum zwischen dem 09. März 2016 und dem 09. März 2021, glaubhaft gemacht hat (vgl. nachfolgend IV. B. Ziff. 2). Sofern dies zutrifft, wird dem Antrag stattgegeben und die Marke (im Umfang des Löschantrags) gelöscht, ohne dass ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet und der Antragsgegnerin Gelegenheit geboten würde, den Gebrauch der Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen (vgl. in diesem Sinn: Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4).

### IV. Materielle Beurteilung

#### A. Löschanträge wegen Nichtgebrauchs

Nach Art. 35a Abs. 1 MSchG kann eine Marke wegen Nichtgebrauchs im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG gelöscht werden. Das Vorliegen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch bleibt vorbehalten (Art. 12 Abs. 1 MSchG). Diese Bestimmung umfasst jede Marke, die nicht nach den Anforderungen von Art. 11 MSchG gebraucht wird (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4).

#### B. Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke

1. Gemäss Art. 12 Abs. 1 MSchG kann ein Markeninhaber sein Markenrecht nicht mehr geltend machen, wenn er die Marke im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach unbenutztem Ablauf der Widerspruchsfrist oder nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht gebraucht hat, ausser wenn wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen.
2. Beantragt die antragstellende Partei die Löschung der angefochtenen Marke wegen Nichtgebrauchs nach Art. 35a Abs. 1 MSchG, so hat sie den Nichtgebrauch nach Art. 11 und 12 MSchG glaubhaft zu machen (Art. 24a lit. d MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.3). Sie hat geeignete Beweismittel einzureichen (Art. 24a lit. e MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Der direkte Beweis des Nichtgebrauchs als Negativsachverhalt kann in den meisten Fällen nicht erbracht werden. Deshalb stellt das Institut die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs mittels indirekter Beweise auf der Grundlage eines Indizienbündels fest. Unter diesen Umständen wird die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs in der Regel nicht auf der Grundlage eines

einzigem Beweismittel anerkannt (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Als Mittel zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs eignen sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts insbesondere Nachforschungsberichte, welche die ergebnislos gebliebene Umfrage bei den massgebenden Lieferanten und Händlern dokumentieren, ferner den relevanten Zeitraum betreffende Werbematerialien, Internetauftritte und sonstige Produkt- und Geschäftsdokumentationen des Markeninhabers oder negative Rechercheergebnisse (BGer 4A\_299/2017, E.4.1. ABANKA [fig.] / ABANCA [fig.]; vgl. auch Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1).

Der Nichtgebrauch der angefochtenen Marke ist naturgemäss bedeutend schwieriger zu beweisen als deren Gebrauch (vgl. BGer 4A\_515/2017, E.2.3.2 und Botschaft zum MSchG vom 21.11.1990, BBl 1991 I 1, S. 26).

3. Im Rahmen des Lösungsverfahrens nach Art. 35a ff. MSchG erfolgt die Würdigung der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs bzw. des Gebrauchs nach Art. 11 MSchG nach den gleichen Kriterien wie im Widerspruchsverfahren, wenn die widersprechende Partei auf entsprechende Nichtgebrauchseinrede hin den Gebrauch der Widerspruchsmarke glaubhaft zu machen hat (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.2; siehe bezüglich der Kriterien Teil 6, Ziff. 5.3 ff.).
4. Rechtserhaltend ist nur ein ernsthafter Gebrauch. Bei der Ernsthaftigkeit des Gebrauchs wird in subjektiver Hinsicht die Absicht vorausgesetzt, der Nachfrage des Marktes genügen zu wollen. Massgebend für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit sind die branchenüblichen Gepflogenheiten eines wirtschaftlich sinnvollen Handelns. Zu berücksichtigen sind Art, Umfang und Dauer des Gebrauchs sowie besondere Umstände des Einzelfalls. Nicht als ernsthaft gilt jeder Scheingebrauch, welcher nur deshalb aufgenommen wurde, um durch einen symbolischen Absatz den Verlust des Markenrechts abzuwenden (Richtlinien, Teil 6, Ziff. 5.3.3).
5. Die Marke muss nicht auf der Ware oder der Verpackung selbst erscheinen. Rechtserhaltend wirkt jedoch nur ein funktionsgerechter Gebrauch der Marke. Es genügt, wenn ein Zeichen vom Publikum als Mittel zur Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen verstanden wird. Ausreichend kann z.B. eine Benutzung der Marke auf Prospekten, Preislisten, Rechnungen, usw. sein. Der Gebrauch muss sich aber in jedem Fall auf die registrierten Waren und/oder Dienstleistungen beziehen (Richtlinien, Teil 6, Ziff. 5.3.4).
6. Die Marke ist geschützt, soweit sie im Zusammenhang mit den Waren und/oder Dienstleistungen gebraucht wird, für die sie beansprucht wird (Art. 11 Abs. 1 MSchG).
7. Eine Marke ist grundsätzlich so zu benutzen, wie sie im Register eingetragen ist, weil sie nur so den kennzeichnenden Eindruck, der ihren Funktionen entspricht, zu bewirken vermag. Art. 11 Abs. 2 MSchG lässt den Gebrauch der Marke in einer von der Eintragung nicht wesentlich abweichenden Form als rechtserhaltend gelten.
8. Grundsätzlich ist ein Gebrauch der Marke in der Schweiz erforderlich. Eine Ausnahme ergibt sich aus dem Übereinkommen zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz (Richtlinien, Teil 6, Ziff. 5.3.1).
9. Der Markeninhaber muss sein Zeichen nicht in jedem Fall selbst gebrauchen. Er kann sich den Gebrauch von Dritten anrechnen lassen. Der Gebrauch der Marke mit Zustimmung des Inhabers gilt als Gebrauch durch diesen selbst (Art. 11 Abs. 3 MSchG und Richtlinien, Teil 6, Ziff. 5.3.8).
10. Die Parteien haben im Lösungsverfahren den Nichtgebrauch beziehungsweise den Gebrauch der angefochtenen Marke nicht strikt zu beweisen, sondern lediglich "glaubhaft" zu machen. Glaubhaft gemacht ist der Nichtgebrauch beziehungsweise Gebrauch, wenn das Institut die entsprechenden Behauptungen überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Das Institut ist dabei bloss zu überzeugen, dass die Marke wahrscheinlich nicht gebraucht beziehungsweise gebraucht wird, nicht aber auch, dass die Marke tatsächlich nicht gebraucht beziehungsweise gebraucht wird, weil jede Möglichkeit des Gegenteils vernünftigerweise auszuschliessen ist. Glaubhaftmachen bedeutet, dass dem Richter

aufgrund objektiver Anhaltspunkte der Eindruck vermittelt wird, dass die in Frage stehenden Tatsachen nicht bloss möglich, sondern wahrscheinlich sind (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 5.4.4.2).

11. Vorliegend ist lediglich zu prüfen, ob die antragstellende Partei den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke nach Art. 11 und 12 MSchG während fünf Jahren vor Einreichung des Löschungsantrags, d.h. für den Zeitraum zwischen dem 09. März 2016 und dem 09. März 2021 glaubhaft gemacht hat (vgl. III. Ziff. 3 hiervor).
12. Zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke legte die antragstellende Partei folgende Belege ins Recht:
  - Beilage Nr. 3: Benutzungsrecherche durch Coresearch Europe vom 08. März 2021;
  - Beilage Nr. 4: Eigene allgemeine Benutzungsrecherche vom 19. Oktober 2020;
  - Beilage Nr. 5: Internetsuchergebnisse für CH «EV6 MATRA»;
  - Beilage Nr. 6: Ausdruck Produkte-Webseite <https://matra.com/marque>, Stand: 09.03.2021;
  - Beilage Nr. 7: Bestellbestätigung von Coresearch Europe vom 05. März 2021 zur Benutzungsrecherche.
13. Die antragstellende Partei führt sinngemäss aus, dass bei einem professionellen Anbieter eine Benutzungsrecherche in Auftrag gegeben wurde. Das recherchierte Gebiet umfasste sowohl Deutschland als auch die Schweiz. Dem Bericht sei zu entnehmen, dass ein Unternehmen, das unter Matra firmiert, an der Anschrift der Markeninhaberin seine Geschäftstätigkeit eingestellt habe. Ein Unternehmen mit der Firma Matra Manufacturing et Services, das auch unter Matra Automobile SA, Matra 72 und Matra M72 auftrete, sei dort noch ansässig. Deren Muttergesellschaft, welche wiederum an derselben Anschrift ansässig sei, trete unter der Bezeichnung Lagardère SCA auf. Die Muttergesellschaft sei im Laufe der Jahre Kooperationen mit anderen Automobilfirmen eingegangen und es hätten Übernahmen stattgefunden. So gehöre die Automobilsparte von Matra zum italienischen Karosserienhersteller Pininfarino, der unter einer neugeformten Sparte unter der Bezeichnung «Matra Manufacturing & Services» umweltfreundliche Fahrzeuge für den Nahverkehr entwickle. In der Folge sei der Schwerpunkt auf der Produktion von Elektro-Zweirädern gelegen. Gemeinsam mit einem Unternehmen namens Bolloré sei der Antrieb für ein Elektrofahrzeug namens Bluecar entwickelt worden, welches seit 2011 produziert werde. Hinweise, dass das angefochtene Zeichen je markenmässig benutzt worden wäre bzw. auf dem Schweizer Markt in Verbindung mit Waren der Klasse 12 in Erscheinung getreten sei, würden sich keine finden. Vielmehr sei einer Branchenpublikation sogar zu entnehmen, dass Bolloré seine Pläne für elektronische Autos schon seit Jahren aufgegeben habe. Es sei auch kein konkretes Produkt unter der Verwendung des angefochtenen Zeichens in einer Sekundärquelle gefunden worden (vgl. Gesuch, Ziff. 5f. sowie Beilage Nr. 3). Der Bericht komme zum Schluss, dass in der Schweiz und in Deutschland die angefochtene Marke für keine der beanspruchten Waren der Klasse 12 von der Markeninhaberin oder von einer ihrem Umfeld zuzuordnenden Partei benutzt werde und in den vergangenen fünf Jahren auch nicht benutzt wurde.

Neben dieser professionellen Benutzungsrecherche wurden eine eigene Benutzungsrecherche auf Englisch (Gesuch, Ziff. 7f., Beilage Nr. 4) sowie spezifische Internetrecherchen durchgeführt (Beilage Nr. 5). Es sei zum Beispiel eine Suche beschränkt auf das Gebiet der Schweiz mit dem Stichwort «EV6 MATRA» durchgeführt worden, welche keine Suchergebnisse ergab. Somit seien keine Suchergebnisse auffindbar, die einen Hinweis auf einen Gebrauch der angefochtenen Marke durch die Markeninhaberin zeigen würden. Schliesslich finde sich auch auf der Webseite der Markeninhaberin kein einziger Hinweis auf die angefochtene Marke, insbesondere auch nicht auf der Unterseite, welche die Historie des Unternehmens aufarbeite und die einzelnen Produkte chronologisch festhält (vgl. Beilage Nr. 6).

14. Die Benutzungsrecherche vom 8. März 2021 (Beilage Nr. 3) belegt die von der antragstellenden Partei vorgetragene und belegte Begründung der Wahrscheinlichkeit der Nichtbenutzung der Marke "EV6" (fig.) in der Schweiz:

Die Begutachter führen aus, dass den Dateien einer Wirtschaftsdatenbank zu entnehmen ist, dass eine Firma Matra an der Anschrift der antragsgegnerischen Partei ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat (S. 10 der Benutzungsrecherche). Eine Firma Mantra Manufacturing et Services, die auch unter Mantra Automobile SA, Matra 72 und Matra M72 auftritt, ist dort noch ansässig. Als deren Muttergesellschaft,



wiederum an derselben Adresse, wird die Firma Lagardère SCA genannt (S. 11 und 12 der Benutzungsrecherche).

Den beigefügten Auszügen aus Wikipedia (Ausdruck vom 05.03.2021) können detaillierte Informationen zur Firmengeschichte von Matra und ihrer heutigen Dachgesellschaft Lagardère entnommen werden. Daraus ist unter anderem zu entnehmen, dass im Laufe der Jahre Kooperationen und Übernahmen mit anderen Automobilfirmen stattgefunden haben. Seit 2004 gehört die Automobilsparte von Matra zum italienischen Karosseriehersteller Pininfarina, der unter einer neugeformten Sparte namens Matra Manufacturing & Services umweltfreundliche Fahrzeuge für den Nahverkehr entwickelt. In der Folge lag der Schwerpunkt auf der Produktion von Elektro-Zweirädern und gemeinsam mit einer Firma Bolloré wurde der Antrieb für ein Elektrofahrzeug namens Bluecar entwickelt, welches seit 2011 produziert wird, dem Zeitraum der Markenmeldung der angefochtenen Marke. Die Buchstabenkombination EV steht für electric vehicle. Die Firma Bolloré hatte damals ein Carsharing-Programm entwickelt, über welches der EV Bluecar vertrieben wurde (vgl. S. 13 f. der Benutzungsrecherche). Einer Branchenpublikation vom 26.04.2017 ist sodann zu entnehmen, dass Bolloré zum damaligen Zeitpunkt seine EV-Pläne wieder aufgegeben hat (S. 36 f. der Benutzungsrecherche).

Eine Suche nach Sekundärquellen zur Marke "EV6" (fig.) ergab Treffer in Verbindung mit Eintragungen auf Lagardère und Matra Manufacturing et Services am inzwischen aufgegebenen Standort in Romoratin-Lanthenay. Hier fanden sich beispielsweise auch Marken mit dem Wortlaut EV3, EV4 Bat'lib und i-scool (S. 39 f. der Benutzungsrecherche). Zu Ladestationen für EVs namens bat'lib von Matra und Elektrorollern namens i-scool ergaben sich Fundstellen, desgleichen zu EVs von Bolloré und Pininfarina (S. 42 f. der Benutzungsrecherche). Ein konkretes Produkt namens EV6 findet sich jedoch auch in keiner Sekundärquelle aus diesem Umfeld.

In anderen Zusammenhängen ergeben sich Treffer zum Suchbegriff EV6, beispielsweise für ein gleichnamiges Einspritzventil von Bosch. Treffer zu EV6 ergeben sich auch in Verbindung mit der Automobilmarke Morgan, der chinesischen Marke BYD, in Verbindung mit Mitsubishi und einer Firma Trekke mit einem Elektroroller EV6. Auch zum Fuel Injector EV6 ergeben sich Treffer auf verschiedenen Plattformen. Treffer ergeben sich ebenfalls für Elektrofahrzeuge EV4 einer Firma EV4 France (S. 43 f. der Benutzungsrecherche). Verbindungen zur antragsgegnerischen Partei sind jedoch keine zu erkennen.

So wird der Begriff EV mehrheitlich nicht als Marke, sondern vielmehr als Abkürzung von «electric vehicle» gebraucht, wie z.B. im Informa Bericht von WardsAuto, wo die Überschrift titelt: «Renault to tie with Bolloré on EV's, Car Sharing» (S. 49 der Benutzungsrecherche).

Die Begutachter kommen sodann zum Schluss, dass eine konkrete Benutzung der Marke "EV6" (fig.) aus dem Umfeld der Markeninhaberin nicht festgestellt werden konnte. Die Buchstabenkombination EV für electro vehicle fand sich demgegenüber in textlichen Zusammenhängen sowohl für die Markeninhaberin als auch für Dritte. Eine gesonderte Recherche für die Schweiz und für Deutschland erbrachte sodann keine weiterführenden Erkenntnisse.

Auch von der antragstellenden Person eigens durchgeführte Benutzungsrecherchen (Beilage Nr. 4) führten zu keinen Treffern. So wurde beispielsweise eine Suche beschränkt auf das Gebiet der Schweiz mit dem Stichwort "EV6 MATRA" durchgeführt, ohne dass dies Suchergebnisse hervorgebracht hätte (vgl. Beilage Nr. 5).

Schliesslich findet sich auch auf der Webseite der Markeninhaberin selber kein einziger Hinweis auf die angefochtene Marke, insbesondere auch nicht auf der Unterseite, welche die Historie des Unternehmens aufarbeitet und die einzelnen Produkte chronologisch festhält (vgl. Beilage Nr. 6).

15. Somit sind keine Suchergebnisse auffindbar, die einen Hinweis auf einen Gebrauch der angefochtenen Marke durch die Markeninhaberin zeigen würden. Aus den obgenannten Gründen bestehen keine Hinweise, dass die strittige Marke im massgebenden Zeitpunkt im Zusammenhang mit den vorliegend interessierenden Waren der Klasse 12 in der Schweiz gebraucht wurde. Zusammenfassend ergibt sich, dass nicht von einem Gebrauch der Marke "EV6" (fig.) für Waren der Klasse 12 durch die antragsgegnerische Partei ausgegangen werden kann.

16. Das Institut erachtet die Ausführungen der antragstellenden Partei und die sie untermauernden Belege als glaubwürdig und kohärent. Die antragstellende Partei hat anhand der Beilagen des Löschantrags (insbesondere Anhand der Beilagen Nr. 3-6) glaubhaft gemacht und das Institut kommt daher zum Schluss, dass die angefochtene Marke im hier massgebenden Zeitraum in der Schweiz für die Waren der Klasse 12 nicht rechterhaltend gebraucht wurde. Anzeichen für eine anderweitige Schlussfolgerung gibt es nicht. Es wäre an der antragsgegnerischen Partei gewesen, ihrerseits den Nachweis des Gebrauchs zu erbringen. Da ein solcher unterblieben ist, ist vorliegend aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass ein Nichtgebrauch der strittigen Marke "EV6" (fig.) für die Waren der Klasse 12 vorliegt.
17. Das Institut hält daher fest, dass vorliegend der Tatbestand des Nichtgebrauchs einer Marke im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG erfüllt ist und die antragsgegnerische Partei infolgedessen ihr Markenrecht für die Waren der Klasse 12 verloren hat. Das Gesuch wird demzufolge gutgeheissen (Art. 35b Abs. 1 lit. a MSchG e contrario) und der angefochtenen internationalen Registrierung Nr. 1131802 "EV6" (fig.) der Schutz in der Schweiz nach Art. 35 lit. e MSchG wegen Nichtgebrauchs für sämtliche Waren der Klasse 12 verweigert.

#### IV. Kostenverteilung

1. Die Lösungsgebühr verbleibt dem Institut (Art. 35a Abs. 3 MSchG i. V. m. Art. 1 ff GebV-IGE und Anhang zu Art. 3 Abs. 1 GebV-IGE).
2. Mit dem Entscheid über den Löschantrag hat das Institut zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind (Art. 35b Abs. 3 MSchG). Die Verfahrenskosten werden im Lösungsverfahren in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Auch wird der obsiegenden Partei in der Regel eine Parteienschädigung zugesprochen (vgl. Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.3).
3. Da das Lösungsverfahren einfach, rasch und kostengünstig sein soll, wird pro Schriftenwechsel praxisgemäss eine Parteienschädigung von CHF 1'200.00 zugesprochen (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.2).
4. Auf die Frage nach der Entschädigung der Kosten für die Gebrauchsrecherche findet die Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) Anwendung. Gemäss Art. 8 Abs. 2 dieser Verordnung sind Art. 8 bis 13 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE; SR 173.320.2) sinngemäss auf die Parteienschädigung anwendbar. Gemäss Art. 8 Abs. 1 VGKE umfasst die Parteienschädigung die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei. Sowohl Art. 8 Abs. 2 VGKE wie auch Art. 8 Abs. 5 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren sehen jedoch vor, dass unnötiger Aufwand bzw. unnötige Kosten nicht entschädigt werden. Weiter bestimmt Art. 13 lit. a VGKE, dass notwendige Auslagen der Partei ersetzt werden, soweit sie CHF 100.00 übersteigen.
5. Die antragstellende Partei ist mit ihrem Begehren vollständig durchgedrungen. Es wurde ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt. Vorliegend sind keine Gründe für eine Abweichung von der vorerwähnten Praxis ersichtlich. Das Institut erachtet daher in Anwendung der obgenannten Kriterien eine Parteienschädigung von CHF 1'200.00 für die Vertretung als angemessen.
6. Weiter war die Gebrauchsrecherche für die Abklärungen des Gebrauchsstatus und der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke entscheidend relevant und somit notwendig, weshalb der antragstellenden Partei in Anwendung der obgenannten Kriterien die im Zusammenhang mit der Gebrauchsrecherche geltend gemachten Kosten von CHF 899.10 (EUR 832.50 zum Tageskurs von 1.08 vom 15.09.2021) entschädigt werden (vgl. Löschantrag vom 9. März 2021, Ziff. 17, Beilage Nr. 7). Zudem hat die antragsgegnerische Partei der antragstellenden Partei die Lösungsgebühr von CHF 800.00 zu ersetzen. Insgesamt wird der antragstellenden Partei eine Entschädigung in der Höhe von CHF 2'899.10 zugesprochen.

Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

1.

Die antragsgegnerische Partei wird vom Verfahren ausgeschlossen.

2.

Der Lösungsantrag im Verfahren Nr. 101918 wird gutgeheissen.

3.

Der internationalen Registrierung Nr.1131802 - "EV6" (fig.) wird der Schutz in der Schweiz für sämtliche Waren der Klasse 12 verweigert (sog. Invalidation selon la règle 19 du règlement d'exécution commun [GAFO]).

4.

Die Lösungsgebühr von CHF 800.00 verbleibt dem Institut.

5.

Die antragsgegnerische Partei hat der antragstellenden Partei eine Parteientschädigung von CHF 2'899.10 (einschliesslich Ersatz der Lösungsgebühr) zu bezahlen.

6.

Dieser Entscheid wird der antragsstellenden Partei schriftlich eröffnet. Der antragsgegnerischen Partei wird das Dispositiv des Entscheids gemäss Regel 23<sup>bis</sup> GAFO über die WIPO eröffnet.

Bern, 15. September 2021

Freundliche Grüsse



Nadine Geelhaar

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG]). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).